

**Satzung der Gemeinde Reit im Winkl zur
2. Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten
mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Baugesetzbuch
(Fremdenverkehrssatzung)**

Auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1059) und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) vom 04.12.2013, zuletzt geändert am 09.04.2014:

§ 1

Der § 2 der Satzung, der die Genehmigungspflicht regelt, wird wie folgt geändert:

Für die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt folgendes der Genehmigung:

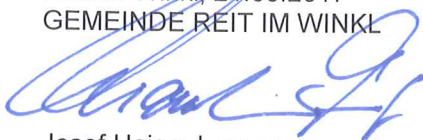
1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 21.06.2017
GEMEINDE REIT IM WINKL



Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat am 20.06.2017 beschlossen und am 22.06.2017 an der gemeindlichen Anschlagtafel gemäß § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Reit im Winkl, 22.06.2017
GEMEINDE REIT IM WINKL



Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

